

Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Nur per E-Mail: RA@landtag.nrw.de

Dienstag, 3. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Rechtsausschusses Dr. Pfeil,
sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses,

Bezugnehmend auf die gewährte Möglichkeit, zu den Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz (Vorlage 18/289) Stellung zu nehmen, hat der Landesverband Nordrhein-Westfalen im Deutschen Anwaltverein e. V. durch die Sachverständigen

Rechtsanwalt Horst Leis LL.M.
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Zertif. Datenschutzbeauftragter (TÜV)
BSI IT Grundschutz Praktiker
Ginsterweg 23
42781 Haan
Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen im Deutschen Anwaltverein e. V.
Mitglied im Vorstand Deutscher Anwaltverein e.V.

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann,
Parkallee 95
28209 Bremen
Präsidentin Deutscher Anwaltverein e.V.

Dipl.-Inform. Rechtsanwalt Dr. jur. Marcus Werner
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Oppenheimstraße 16
50668 Köln
Mitglied im Vorstand Deutscher Anwaltverein e.V.

die gestellten Fragen nachfolgend beantwortet.

Inhalt	
1	Vorbemerkung.....3
2	Zusammenfassung3
3	Beantwortung der einzelnen Fragen4
3.1	Frage 1.....4
	Antwort zu Frage 1:.....4
3.2	Frage 2.....6
	Antwort zu Frage 2:.....6
3.3	Frage 3.....7
	Antwort zu Frage 3:.....7
3.4	Frage 4.....7
	Antwort zu Frage 4:.....7
3.5	Frage 5.....7
	Antwort zu Frage 5:.....7
3.6	Frage 6.....8
	Antwort zu Frage 6:.....8
3.7	Frage 7.....8
	Antwort zu Frage 7:.....8
3.8	Frage 8.....8
	Antwort zu Frage 8:.....8
3.9	Frage 9.....8
	Antwort zu Frage 9:.....9
	Vorteile:9
	Risiken:.....9
	Grenzen:.....9
3.10	Frage 10.....9
3.11	Frage 11.....9
3.12	Frage 12.....9
	Antwort zu Frage 10, 11 und 12:9
3.13	Frage 13.....10
	Antwort zu Frage 13:.....10
3.14	Frage 14.....10
	Antwort zu Frage 14:.....10
3.15	Frage 15.....10
	Antwort zu Frage 15:.....10
3.16	Frage 16.....11
	Antwort zu Frage 16:.....11
3.17	Frage 17.....11
	Antwort zu Frage 17:.....11
3.18	Frage 18.....11
	Antwort zu Frage 18:.....11
3.19	Frage 19.....11
	Antwort zu Frage 19:.....11
3.20	Frage 20.....12
	Antwort zu Frage 20:.....12
3.20.1	COMPAS – Suite, USA12
3.20.2	Verbot von „Predictive Analytics“, Frankreich13
3.20.3	https://rechtwijzer.nl/ , Niederlande13
3.21	Frage 21.....13
	Antwort zu Frage 21:.....13
3.22	Frage 22.....13
	Antwort zu Frage 22:.....13
3.23	Frage 23.....13
	Antwort zu Frage 23:.....14

1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich – soweit diesbezüglich überhaupt aussagekräftige Informationen vorliegen – mit dem Erkenntnisstand Anfang 2023.

Die hinsichtlich der übersandten Fragen zum Ausdruck kommenden Erwägungen umkreisen das Problem, ohne die wesentliche Frage zu stellen:

Wieviel außerhalb der Justiz angesiedelte aber von der Justiz genutzte juristische Dienstleistung ist für einen funktionierenden Justizbetrieb sinnvoll?

2 Zusammenfassung

Die Verwendung des Begriffes „Ki“ erfolgt leider oft synonym sobald (software-) technische Systeme (teil-) automatisiert Lösungen bereitstellen sollen bzw. das heute schon können.

Dies wird deutlich, sobald der Anhang zum Grundlagenpapier mit den 19 Einzelprojekten im Detail betrachtet wird. 10 der 19 Projekte sind im Zweifel nicht dem Bereich Ki zuzuordnen.

Die zukünftige Nutzung von Ki auch in der Justiz wird sich faktisch nicht nur nicht verhindern lassen, vielmehr wird der demographische Wandel dazu führen, dass der Einsatz von Ki zwingend wird.

Daher ist es geboten, frühzeitig – neben der gerade stattfindenden EU-Rahmenvorgabe – bundesweit gültige technische und ethische Regeln zu formulieren und ein dauerhaftes Instrument zur fortlaufenden Evaluierung und ethischen Kontrolle zu implementieren.

Als aktuelle Literatur wird empfohlen:

- Dissertation „Software als Beweiswerkzeug, Gerichtliche Sachverhaltsfeststellung mittels nicht nachvollziehbarer Software in Gegenwart und Zukunft“, Jan Mysegades, Richter am AG Hamburg, ISBN: 9783756554003 (Veröffentlicht in der Schriftenreihe digital | recht, Herausgegeben von Prof. Dr. Maximilian Becker u.A., abrufbar unter <https://digitalrecht-z.uni-trier.de/index.php/drz/catalog/view/15/9/40>)
- Management von Cyber-Risiken, Handbuch für Unternehmensvorstände und Aufsichtsräte - Deutsche Ausgabe 2018, abrufbar: https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/SharedDocs/Downloads/Webs/ACS/DE/NACD/handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- AI Act Impact Survey Exploring the impact of the AI Act on Startups in Europe 12.12.2022, abrufbar: <https://ki-verband.de/wp-content/uploads/2022/12/AI-Act-Survey-2022.pdf>
- The US Algorithmic Accountability Act of 2022 vs. The EU Artificial Intelligence Act: what can they learn from each other? Abrufbar: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11023-022-09612-y.pdf>
- Bias in Algorithms – Artificial Intelligence and Discrimination; © European Union Agency for Fundamental Rights, 2022, abrufbar: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-bias-in-algorithms_en.pdf

3 Beantwortung der einzelnen Fragen

3.1 Frage 1

Im Anhang des „Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock“ unter dem Titel: „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ (im Folgenden „das Grundlagenpapier“) werden mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz anhand 19 laufender und geplanter Projekten dargestellt.

Wie beurteilen Sie diese Einzelprojekte und wo würden Sie Schwerpunkte setzen?

Welche dieser 19 Einzelprojekte könnten

a) am schnellsten umgesetzt werden

b) die weitreichendsten Folgen für das Justizsystem in NRW (positiv oder negativ) haben?

Antwort zu Frage 1:

ProjektNr.	Beschreibung	KI JA / NEIN	Umsetzung: 1 = schnell 5 = schwierig	Folgen: 1 = Hoch 5 = gering	Bemerkung
-	Codefy: Ziel: Aufbereitung von Inhalten, Schaffung von Strukturen	JA	5	1	Der Einsatz könnte - je nach Ausprägung - gegen den Richtervorbehalt verstoßen.
-	Automatisierte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen	NEIN	1	5	Bei Anpassung des Urteilerstellungsweges können diese Teile markiert und bei der Veröffentlichung durch Platzhalter ersetzt werden. Im Übrigen schon vorhanden: https://www.datasite.com/de/de/resources/insights/blog/new-feature--redaction-ai.html
-	SMART (Semantische Metadatengewinnung und Textanalyse)	JA	4	1	Die Klassifizierung von digitalen Unterlagen ist wesentlich für die Erfassung des Sachverhaltes, insbesondere in Verbindung mit dem geplanten Bürgerportal
-	Experiment Spracherkennung ("S2T")	JA	1	4	Das Protokoll könnte damit den Beteiligten direkt übergeben werden, Fehler würden daher direkt auffallen.
-	Chatbot für Rechtsantragsstellen	NEIN	3	3	Soweit ein regelbasierter Chatbot zum Einsatz kommt, liegt keine KI vor. Bei hybrider Anwendung vermischen sich die Anteile. Entscheidend ist in beiden Fällen, dass der Rechtssuchende nicht als BETA-Tester genutzt wird. Es muss immer die Möglichkeit geben, den Menschen anstatt das System zu wählen. Zudem ist hier zu beachten, dass über die Programmierung bzw. das Anlernen der KI die Ablehnung gesteuert werden kann. Wer überwacht die Erstellung dieser Programmierung?
-	Digitale Klagewege: Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs zur Justiz, Möglichkeit, Klagen in strukturierter Form bei Gericht einzureichen. Perspektivisch: digitale Weiterverarbeitung und Verfahrensführung sowohl innerhalb der Gerichte als auch gegenüber der Beklagtenseite zu ermöglichen.	NEIN	2	1	Der strukturierte Parteivortrag schafft nur einen vermeintlichen Vorteil in der Bearbeitung. Vortrag, welcher nicht als wichtig (vom Rechtssuchenden) erkannt bzw. nicht in das System eingespeist werden kann, schafft unzutreffende Entscheidungen und reduziert damit die Zufriedenheit mit dem Rechtssystem. Das System muss daher die technische Möglichkeit des Verlassens des Systems sowie nachträgliche Einbindung eines Rechtsberaters beinhalten.
-	e2A - Zeitstrahlanalyse	NEIN	1	5	Die zeitliche Einordnung von Daten und Zahlen ist auch heute schon über eine direkte Markierung bei der Eingabe

					möglich. Einer Nachbearbeitung durch eine Ki ist nicht erforderlich.
-	e2A - Textvergleich	NEIN	1	5	Der Versionsvergleich von Texten ist heute (ggf. nach scannen und Umwandlung) möglich.
-	e2A - Normverweisanalyse	NEIN	1	5	Ist heute schon mit gängigen Systemen möglich (vgl. https://appsource.microsoft.com/de-de/product/office/wa104381005?tab=overview)
-	e2A - Durchdringung	NEIN	1	5	Ist heute schon mit Word und Indexierung möglich
-	Automatisierungssoftware "Bryter"	NEIN	1	5	Wurde schon 1995 von Fritjof Haft entwickelt (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Fritjof_Haft und Normfallmanager http://www.normfall.de/normfall-manager/was-ist-der-manager)
-	Maschinelles Übersetzungsservice der Justiz	JA	2	1	Technisch möglich z.B. über https://www.deepl.com . Problem sind die speziellen Begriffe und juristische Umschreibungen und deren Übersetzung bzw. Auswahl als Übersetzung (Bedeutet z.B. „unverzögerlich“ eher „immediately“ oder doch „without delay“?) Wer überwacht die Erstellung dieser Auswahl / Zuordnung?
-	KI-Unterstützung für die Bearbeitung von Massenverfahren	JA	3	2	Technisch bisher nur eingeschränkt möglich. Problem ist das ob und wie des Anlernens. Wer überwacht bzw. gibt die zu suchenden Inhalte vor?
-	KI-Strukturierung im Zivilprozess	JA	5	1	Eine durch KI vorgenommene Strukturierung bedeutet eine Gewichtung. Das Ergebnis sowie der Weg muss dementsprechend auch im Rahmen der Akteneinsicht nachvollziehbar dargelegt sein.
-	KI-Spracherkennung Justiz Die KI soll dabei Audiodateien bzw. Videodateien der Polizei analysieren und bspw. Wörter und Räuspern entfernen, aber auch in Zusammenarbeit mit Dictasoft bei der automatischen Umsetzung von Diktaten schneller arbeiten können.	JA	2	4	Die Verschriftlichung von Audioaufnahmen kann – mit der hier geplanten Verkürzung – die im Tondokument enthaltenen Eindrücke nachhaltig verändern. Gerade Pausen, Räuspern, brüchige Stimme etc. sind für den Eindruck der Aussage wesentlich. Soweit die Umstände der Aussage nicht mit transkribiert werden, macht eine Umwandlung keinen Sinn. Im Übrigen darf eine Übertragung nicht zu einer Löschung führen.
-	FRAUKE (FRANKfurts UrteilKonfigurator Elektronisch)	JA	3	2	Die Aufarbeitung von Schriftsätzen durch Vergleich mit bekannten Mustern birgt die Gefahr des Stillstandes der Rechtsentwicklung und der Reduzierung des rechtlichen Gehörs. Wird dieses Verfahren mit dem Verfahren des niederschweligen Angebotes (Ziffer 6) oder sonstigen Automatisierungen verbunden, wird die Gefahr noch größer.
-	Strukturierungswerkzeuge für Umfangs- und Massenverfahren (Produkt RIAD in Form der JuTe, Juristische Textanalyse)	JA	1	5	Hier sollte man sich entscheiden, ob die Verfahren zu Ziffer 7 bis 10 oder dieses fortgesetzt wird. Die Ressourcen sollten gebündelt werden (keine Parallelentwicklungen)
-	FT-CAM (Berechnung von Unterhaltsansprüche)	NEIN	1	5	Hilfe bis zum Textentwurf der Unterhaltsberechnung. Hier ist nur erforderlich zu hinterfragen, wo die Zahlen und Formeln herkommen und ob und dass diese dokumentiert sind.
-	INFOService Wissensdatenbank für InfoPoint des Gerichtes	NEIN	1	5	Gibt ggf. jedem Bediensteten die Möglichkeit, allgemeine Anfragen zu beantworten.

3.2 Frage 2

In dem „Grundlagenpapier“ wird betont, dass eine Maschine keinen Richter oder Rechtspfleger ersetzen und die richterliche Unabhängigkeit nicht verletzen darf. Von KI könnten nur formelle Aufgaben übernommen werden, die in der analogen Welt dem Assistenzbereich zugeordnet sind. „Werden hingegen durch eine Software Aktivitäten aus dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit abgebildet oder in sonstiger Weise inhaltlich beeinflusst, ist die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten, da der Sachentscheidungsprozess allein den Richterinnen und Richtern und weder Softwareentwickelnden noch der (Justiz)Verwaltung obliegt.“ Es wird jedoch auf Seiten 10 und 11 des „Grundlagenpapiers“ weiter ausgeführt:

„Es erscheint allerdings nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass KI, die transparent z.B. wissenschaftlich gesicherte Fakten zugrunde legt, unbedenklich einsatzfähig wäre. Jedenfalls dürfte es keinen grundsätzlichen Bedenken begegnen, die Programmierung solcher entscheidungsunterstützender transparenter Software sowie die Auswahl der einzuspeisenden Daten und des Programms selbst der Verwaltung oder Dritten unter der Kontrolle der Justiz zu überlassen. Um Risiken zu minimieren, bietet es sich an, die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen und -verbände frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendungen einzubeziehen und die Systementwicklungen durch Updates im Blick zu behalten.“

a) *Wie kann rechtlich und tatsächlich sichergestellt werden, dass die Verfassungsmäßigkeit gewahrt wird?*

b) *Ist es wichtig und richtig,*

(aa) die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen

(bb) die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und

(cc) die Anwaltschaft und die Anwaltsvertretungen frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendung einzubinden?

c) *Wie kann eine solche Einbindung der unter b) genannten Personengruppen und Interessenvertretungen am besten tatsächlich und organisatorisch erfolgen?*

d) *Welche Rolle spielt das nordrheinwestfälische Parlament dabei und wie wird dieses eingebunden?*

Antwort zu Frage 2:

Die vom Landesverband NRW im DAV vertretene Anwaltschaft erachtet einen Wandel der Justiz mit einer Funktionsverlagerung auf technische Systeme aus Gründen der Machbarkeit aber auch aus Gründen des demografischen Wandels für unvermeidbar.

Genau aus diesem Grunde ist aber umso wichtiger, klare Regeln und Controlling- aber auch Kontrollelemente zu schaffen und mit Leben zu füllen.

Dazu ein einfaches Beispiel aus der heutigen juristischen Praxis:

Die heutige juristische Recherche bei der Juris GmbH, C.H.BECK oHG oder anderen juristischen Datenbanken bedeutet keine Garantie, die einschlägigen Entscheidungen zu finden. Die Suchergebnisse beinhalten die Unschärfe, dass keine das Urteil treffende oder jedenfalls nicht vollständig abbildende Verschlagwortung erfolgt ist. Dies kann zwar ggf. durch Ki verbessert werden, doch auch hier ist die Ki nur so gut wie der Redakteur, welcher diese angelernt hat.

Diese Unschärfe trifft in Zukunft auf eine ggf. in Kauf genommene Unschärfe z.B. im System FRAUKE (Zeile 16). Nimmt man dann noch eine Spracherkennungs-Ki hinzu, kumulieren sich 3 Unschärfen.

Die Verfassungsmäßigkeit kann daher nur durch eine breite Einbindung der Gesellschaft durch ein ständig existierendes parlamentarisch begleitetes Gremium besetzt mit Vertretern der Richterschaft, Rechtspflegern, Anwaltschaft, Parlament und weiteren sozialen Gruppen (Wettbewerbszentrale, Schuldnerberatung etc.) ähnlich dem Rundfunkrat - verfasst über einen Staatsvertrag zwischen den Bundesländern – versehen mit gesetzlichen Vorgaben zu Controlling- und Kontrollpflichten und entsprechenden Instrumenten gewährleistet werden.

Die Grenze gibt Art. 92, 97 Abs.1 GG vor [vgl. BGH, Urteil vom 21. Oktober 2010 – RiZ (R) 5/09], deren Ausgestaltung das DRiG regelt.

3.3 Frage 3

Wie beurteilen Sie die „Automation Bias“ und wie kann gesetzlich sichergestellt werden, dass in Hinblick auf die Gewähr des gesetzlichen Richters „die Vorschläge des Algorithmus „sachverständig beratend“, unverbindlich und datenbankähnlich sind“ (siehe S. 11 des „Grundlagenpapiers“)?

Antwort zu Frage 3:

Die Frage ist schon mit Frage 2 beantwortet worden. Die Einrichtung eines einem „Rundfunkrat“ entsprechenden Gremiums ist dringend und schon bei der Auswahl, der Entwicklung, Implementierung und der Weiterentwicklung geboten.

Die Gefahren finden sich nicht nur in der jeweiligen KI selbst, sondern schon in den genutzten Komponenten (vgl. oben die Verschlagwortung von Entscheidungen).

3.4 Frage 4

Wie kann eine „Black-Box“ vermieden werden, so dass Entscheidungen auch bei Anwendung von selbstlernender KI für die Rechtssuchenden und ggf. eine Rechtsmittelinstanz uneingeschränkt nachvollziehbar bleiben?

Antwort zu Frage 4:

Die angewandten sowie ggf. auch die nichtangewandten Systeme müssen offengelegt und jedenfalls das „Wartungsintervall“ (zuletzt durch den „Rundfunkrat“ geprüft am) genannt werden. Bestenfalls ist die Entscheidungslogik als OpenSource offenzulegen.

3.5 Frage 5

In dem „Grundlagenpapier“ heißt es auf Seite 20: „Richtig verstanden kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern oder von Servicekräften unterstützen und erleichtern und so zu Effizienzgewinnen führen. Die Entlastung in eher standardisierten Abläufen bietet die Chance und die Gelegenheit, Freiräume für die wichtigen Kerntätigkeiten richterlicher oder rechtspflegerischer Arbeit zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können.“

Bereits jetzt fehlen 3000 Mitarbeiter in der NRW-Justiz. Der demografische Wandel wird diese Situation noch verschärfen. In welchen Personalbereichen kann sich der Einsatz von KI am ehesten positiv auswirken, gibt es hierzu Beispiele oder Prognosen?

Antwort zu Frage 5:

Der Textauschnitt enthält schon die Antwort. Soweit die Justiz konsequent die schon vorhandenen oder schnell zu schaffenden technischen Möglichkeiten nutzen würde, wären Personalengpässe besser zu managen.

Die konsequente Einführung von Spracherkennung direkt im Gerichtssaal nebst der Möglichkeit der Ausfertigung würde ebenso zu einer Entlastung und Beschleunigung führen wie die konsequente Nutzung digitaler Workflowsysteme. Auch das Umdenken der Justiz und Einführung von Systemen welche an CRM-Systeme angelehnt sind, würde eine erhebliche Beschleunigung aber auch Akzeptanz in der Bevölkerung herbeiführen.

3.6 Frage 6

In dem „Grundlagenpapier“ wird auf Seite 43 folgende Forderung aufgestellt:

„Insbesondere wegen der stetigen technischen Weiterentwicklung sollte bei den Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz die Bereitschaft zum kurzfristigen Beginn zusätzlicher Pilotprojekte bestehen. Hierfür sind der erforderliche rechtliche Rahmen und die benötigten personellen und sächlichen Ressourcen zeitnah zur Verfügung zu stellen.“

Wie sollte der Rechtsrahmen ausgestaltet werden und über welche personellen und sächlichen Ressourcen sprechen wir der Höhe nach?

Antwort zu Frage 6:

Die tatsächlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen hängen immer davon ab, ob und in welchem Umfang eine Projektgruppe mit welchen Ressourcen ausgestattet werden muss.

Wichtig und richtig ist, dass die Justiz ein „Sand Box“ – Verfahren etablieren sollte. Nur so kann experimentell etwas eingeführt und ggf. für gut befunden werden.

Der Rechtsrahmen sollte mit sich an den etablierten Verfahren, gesetzliche Öffnungsmöglichkeit durch den Bundesgesetzgeber mit zeitlich befristeter Verordnungsermächtigung mit Evaluierungszwang und Begleitung durch den „Rundfunkrat“ orientieren.

3.7 Frage 7

Zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ist jedes einzelne KI-System auf die Einhaltung der Wertgrundlagen zu überprüfen. Wie und ab wann kann und soll dies durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden, wobei auch insoweit Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sein müssen? Gibt es hierzu Vorgaben und/ oder Handlungsempfehlungen, die sich an den Gesetzgeber richten, da die o.g. Einzelprojekte ansonsten offensichtlich ohne Rechtsrahmen entstehen?

Antwort zu Frage 7:

Es wird die Einrichtung eines dem Rundfunkrat entsprechenden Gremiums empfohlen.

3.8 Frage 8

Wie beurteilen Sie den Einsatz von KI als Unterstützung in weiteren formalisierten und standardisierten Verfahren, wie Register- und Grundbuchverfahren, Vollstreckungsverfahrens und Insolvenzrecht? Ist bereits absehbar, ab wann ein solcher Einsatz praktisch denkbar wäre?

Antwort zu Frage 8:

Der Einsatz von KI im eigentlichen Sinne erscheint gerade in sehr formalisierten Verfahren nicht erforderlich. Gerade die formalisierten Verfahren ermöglichen eine sehr genaue Steuerung durch Menüführung und Abfragesteuerung. Soweit die Eingaben und Formularfelder feststellen, kann eine Auswertung auch ohne KI erfolgen.

3.9 Frage 9

Welche Vorteile einerseits und welche Nachteile andererseits, sehen Sie im Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz? Welche Chancen, Risiken und Grenzen sehen Sie?

Antwort zu Frage 9:

Vorteile:

Bei Abbildung von sinnvollen und kontrollierten Strukturen in Softwaresystemen kann eine erhebliche Entlastung und mithin Beschleunigung innerhalb der Justiz erreicht werden. KI ist dabei neben z.B. der Eingabe von Zeugen in Feldern anstatt in den Fließtext nur ein weiteres Instrument. Eine durch die vielfältigen Instrumente herstellbare und bundesweit nutzbare breitere Informationsbasis (Stichwort „wenn die Justiz wüsste was die Justiz weiß“) würde fundiertere und vergleichbarere Entscheidungen hervorbringen.

Risiken:

Das Risiko liegt neben der o.g. Frage von Controlling und Kontrolle – Stichwort „Rundfunkrat“ – in der Abkoppelung einzelner Bereiche. Soweit der Richter Erkenntnisquellen hat, welche dem Rechtsanwalt, Steuerberater etc. nicht oder nicht in der gleichen Auswertungstiefe zur Verfügung steht, ist die Waffengleichheit nicht mehr gewährleistet.

Grenzen:

Faktische Grenzen gibt es nicht. Bisher gibt es nur technische Beschränkungen. Diese sind lösbar. Umso wichtiger ist es, dass sich der Gesetzgeber nicht auf die verfassungsmäßige Beschränkung auf das rechtliche Gehör und die Unabhängigkeit des Richters verlässt, sondern klare Regeln – auch und insbesondere für experimentelle Wege (Stichwort „Sand Box“) – schafft.

3.10 Frage 10

3.11 Frage 11

3.12 Frage 12

An welchen Stellen besteht die Möglichkeit, das deutsche Justizsystem durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu entlasten?

Wo sehen Sie Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz?

Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für technisch, ethisch und rechtlich umsetzbar und hilfreich für den Arbeitsalltag in der Justiz?

Antwort zu Frage 10, 11 und 12:

Die Einsatz- und mithin Entlastungsmöglichkeiten von Softwaresystemen können dann voll zum Tragen kommen, soweit diese konsequent genutzt werden. Für eine schnelle Entlastung kommen hier folgende Einsatzgebiete in Betracht:

- Spracherkennung bei der Sitzungsprotokollierung und direkte Ausfertigung
- Direkte Anonymisierung von Unterlagen, Schriftsätzen und Urteilen durch konsequente Nutzung von Feldern anstatt der Klarnamen / wiedererkennbare Angaben
- Durchforstung umfangreicher Unterlagen, Festplatten etc.
- Schaffung eines Rechtsrahmens für den Einsatz entscheidungsunterstützender KI im Kostenfestsetzungsverfahren

Die ethische Frage sollte über den einzurichtenden Kontrollrat abgedeckt werden.

3.13 Frage 13

Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie im Strafverfahren; insbesondere auch in Bezug auf das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung?

Antwort zu Frage 13:

Ein Einsatz von KI im Strafverfahren kann helfen, die meist großen Datenmengen z.B. im Rahmen der Bilderkennung zu bewältigen.

Allerdings muss dafür gesorgt werden, dass der Algorithmus eingesehen und mithin von der Strafverteidigung überprüft und auch zur Auffindung von Entlastungsbeweisen genutzt wird.

3.14 Frage 14

Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie in Zivilverfahren; insbesondere auch in Bezug auf Massenverfahren?

Antwort zu Frage 14:

Die Stärke von KI in der heute möglichen Ausprägung ist gleichzeitig die Schwäche. Die Systeme sind in der Lage nach „Anlernen“ wiederholende Strukturen zu erkennen.

Dies birgt jedoch die Gefahr, dass anderweitige positive wie negative Aspekte – welche nicht Teil des erlernten Musters ist – nicht erkannt und mithin nicht genutzt werden können.

So wäre es in Fluggastfällen denkbar, dass ein Anspruch dem Grunde aufgrund Verspätung nach vorhanden ist, aber die auch vorliegende schuldhaftige Verzögerung durch den Passagier schlicht nicht gefunden wird.

D.h. KI kann hier nur dann als Assistenzsystem eingesetzt werden, soweit unklare Passagen ebenso wie entsprechend positiv gefundene Muster gekennzeichnet werden. Dass die Programmierung der KI jederzeit überprüfbar und zudem durch einen Kontrollrat begleitet werden muss, ist wesentliche Voraussetzung.

3.15 Frage 15

Wo sehen Sie die dringendsten Bedarfe zum Einsatz von KI in der Justiz?

Antwort zu Frage 15:

Siehe oben, bei Antwort zu den Fragen 10, 11 und 12.

3.16 Frage 16

Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für rechtlich umsetzbar?

Antwort zu Frage 16:

Der Einsatz von softwaretechnischen Systemen wie Spracherkennung, Anonymisierung etc. ist in den meisten Fällen im heute existierenden Rechtsrahmen möglich. Allein die Verlagerung von Vorprüfungen, Filterfunktionen, Urteils- Normen- oder sogar Lösungsvorschlägen bedarf einer konkreten gesetzlichen Regelung. Diese sollte eine bundeseinheitliche Regelung darstellen und durch einen Kontrollrat dauerhaft begleitet werden.

3.17 Frage 17

Welche Gesetzesänderungen halten Sie in diesem Zusammenhang für erforderlich, auf Bundes- und Landesebene?

Antwort zu Frage 17:

Es bedarf einer umfangreichen Anpassung der Prozessordnungen an die digitale Wirklichkeit. Daneben sind Erprobungslabore („Sand Box“) sowie über einen Staatsvertrag eine einheitliche Ki-Leitlinie nebst „Rundfunkrat“ einzurichten.

3.18 Frage 18

Worin sehen Sie die größten rechtlichen Herausforderungen bei der Nutzung von KI in der Justiz?

Antwort zu Frage 18:

Die größte Herausforderung dürfte die Definition einer klaren „roten Linie“ im Rahmen der Entscheidungsfindung sein. Alle vorbereitenden Systeme müssen rechtlich so gestaltet sein, dass eine Überprüfung der inhaltlichen (z.B. Urteilsvorschläge) sowie die Logik hinter den Parametern jederzeit nachvollzogen werden kann.

3.19 Frage 19

Wie beurteilen Sie die in der Vorlage 18/289 aufgeführten Anwendungsbereiche von KI in der Justiz?

Antwort zu Frage 19:

Die dort genannten Einsatzgebiete:

- Ki-Gestützte Metadatenerkennung
im Sinne der Text- und Anschriftenerkennung ist heute schon möglich und unbedenklich.
- Anonymisierung von Entscheidungen

- wäre dem Grunde nach nicht erforderlich, soweit anstatt Klarnamen im Fließtext diese durch Felder gefüllt würden. Ist dem Grunde nach aber unbedenklich und würde eine größere Datenmenge für Ki-Systeme bereitstellen.
- Unterstützung bei der Aktendurchdringung
kann eine sinnvolle Ergänzung sein, darf aber nur dann Einfluss auf die Zeitannahmen in PEBB§Y haben, soweit das z.B. durch den Kontrollrat fundiert belegt ist.
 - Vereinfachte Eröffnung der Kommunikation mit dem Gericht / der Staatsanwaltschaft
Hierfür bedarf es keiner Ki. Vielmehr kann dies über konkrete Themenvorgaben gesteuert werden.
 - Sichtung großer Datenmengen
Die Sichtung großer Datenmengen durch Ki-Systeme kann nur akzeptiert werden, soweit die Ergebnisfindung transparent erfolgt.
 - Transkription von Verhandlungen
Die Transkription von Verhandlungen direkt durch Spracherkennung wäre ein guter Weg zur Entlastung der Geschäftsstellen und Beschleunigung des Verfahrens. Damit wäre z.B. gewährleistet, dass das Protokoll nicht erst nach Ende der Vergleichswiderrufsfrist zugeht.

3.20 Frage 20

Gibt es Beispiele für den Einsatz von KI in anderen Bundesländern oder Staaten an denen sich NRW ein Beispiel nehmen kann und falls ja an welchen und warum?

Antwort zu Frage 20:

Die Initiative aus Baden Württemberg [vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz>] zur Erstellung eines bundesweiten einheitlichen Ki-Rahmens innerhalb der Justiz ist zu begrüßen. Allerdings ist die entsprechende Beteiligung der Anwaltschaft anzunehmen. Auch die tatsächlichen und ethischen Schranken müssen entsprechend des Vorbildes „Rundfunkrat“ gestaltet werden.

In anderen Staaten sind exemplarisch folgende Tools im Einsatz:

3.20.1 COMPAS – Suite, USA

Die Northpointe Suite ist ein integriertes, webbasiertes Bewertungs- und Fallverwaltungssystem für Strafjustizbeamte. Die Northpointe Suite umfasst Module für Anwendungen in den Bereichen Ermittlungsverfahren, Gefängnis, Bewährung, Strafvollzug, Bewährungshilfe und Gemeindevollzug [<https://www.equivant.com>; <https://www.equivant.com/wp-content/uploads/Practitioners-Guide-to-COMPAS-Core-040419.pdf>].

Das System trifft eine Risikoeinstufung auf einer Skala von 1 bis 10. D.h. wie hoch die Wahrscheinlichkeit der erneuten Straffälligkeit ist. Anhand der Einstufung wird ggf. keine Bewährung bzw. nur mit Auflagen gewährt. Der mathematische Hintergrund wird als Betriebsgeheimnis eingestuft.

Ein solches Vorschlagswesen wäre auch für Führerscheinentzug etc. in Deutschland denkbar. Umso wichtiger ist die Herbeiführung einer größtmöglichen Transparenz. Soweit Betriebsgeheimnisse vorliegen, müssten diese trotzdem z.B. in dem zu schaffenden Rat offengelegt werden.

3.20.2 Verbot von „Predictive Analytics“, Frankreich

Durch Gesetz [articles L. 10-1 du code de justice administrative et L. 111-13 du code de l'organisation judiciaire] wurde gegen erhebliche Geldstrafen verboten, Urteile per Software miteinander zu vergleichen und offensichtliche Entscheidungen welche sich aus der Persönlichkeit des Richters ableiten, offenkundig zu machen.

3.20.3 <https://rechtwijzer.nl/>, Niederlande

„Rechtswijzer“ ist ein komplett automatisierter Streitschlichtungsservice.

Eine Beteiligung bzw. Möglichkeit der Einbindung der Anwaltschaft findet dort nicht statt.

3.21 Frage 21

Welche Gefahren sehen Sie beim Einsatz von KI, insbesondere durch technische Diskriminierung von Minderheiten und wie kann diesen Gefahren begegnet werden?

Antwort zu Frage 21:

Die Gefahren sind in den obigen Antworten hinreichend dargelegt worden. Es ist ohne eine gesetzliche Regelung sowie ohne Kontrollgremium zu befürchten, dass eine Hinterfragung der Ergebnisse nur mit entsprechenden finanziellen Mitteln möglich ist und dadurch einer 2-Klassengesellschaft weiter Vorschub geleistet wird.

3.22 Frage 22

Wie beurteilen Sie die bereits bestehenden und die aktuell in der Diskussion befindlichen EU-rechtlichen Vorgaben und welche Handlungsspielräume sehen sie in der Folge für das Land NRW?

Antwort zu Frage 22:

Es ist sinnvoll, europaweit einheitliche Standards und Rahmenvorgaben zur Ki-Gestaltung im Allgemeinen und innerhalb der Bürgerbetroffenheit im Besonderen zu schaffen.

Der jetzt von der EU vorgesehene Rahmen lässt viele Fragestellungen unberührt bzw. regelt diese nicht (z.B. Gesichtserkennung).

Der Rahmen gibt genügend Spielraum, um eigene bundesweite Lösungen zu entwickeln. Alleingänge einzelner Bundesländer sollten unterbleiben.

3.23 Frage 23

Welche KI-Systeme sollten in der Justiz verboten werden?

Antwort zu Frage 23:

- Technische Systeme, welche die Möglichkeit schaffen, Schattensysteme (Vorhalt von Vorstrafen trotz Tilgung; Speicherung von ausgewerteten Bewegungsdaten etc.) zu betreiben.
- Systeme welche anlasslose Gesichtserkennung und z.B. Verbindung zu bestehenden Datenbanken ermöglichen.
- Systeme welche anlasslos Daten durch z.B. Inhalte aus YouTube, Xing, TicToc etc. „veredelt“. Hier muss in jedem Fall eine Schwelle und ein Richtervorbehalt eingebaut werden.
- Profiling & Prognosesysteme.
- Systeme welche anhand von genetischen oder Sozialdaten Vorhersagen z.B. über eine Wahrscheinlichkeit der Straffälligkeit oder -rückfälligkeit ermöglichen.
- Systeme welche den Richtervorbehalt umgehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen Ihnen in der Anhörung persönlich – Frau Rechtsanwältin und Notarin Kindermann leider nur per Videoschaltung - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesverband und die anderen Sachverständigen



Rechtsanwalt Horst Leis LL.M.
Vorsitzender des Landesverbandes